

Oberbaselbieter Eisenbahn Amateure



Gegründet 13. Juni 1981

Statuten

26. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Status	3
Art. 2 Der Verein bezweckt	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitgliederkategorien	3
Art. 4 Voraussetzungen	3
Art. 5 Aufnahme	4
Art. 6 Übertritt	4
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Ausschluss	4
III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	4
Art. 9 Rechte und Pflichten	4
IV. Haftung	5
Art. 10 Haftung	5
V. Organe und Leitung	5
Art. 11 Organe des OEA	5
Art. 12 Generalversammlung	5
Art. 12.1 Zuständigkeit	5
Art. 12.2 Einberufung	6
Art. 12.3 Anträge	6
Art. 12.4 Vorsitz	6
Art. 13 Quartalsversammlung	6
Art. 14 Vorstand	6
Art. 14.1 Wahl und Kompetenzen	7
Art. 14.2 Obliegenheiten des Vorstandes	7
Art. 15 Revisionsstelle	7
Art. 16 Kommissionen	7
Art. 17 Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 18 Protokoll	7
Art. 19 Vereinsjahr	7
VI. Finanzen	7
Art. 20 Einnahmen	7
Art. 21 Jahresbeiträge	7
Art. 22 Budget	8
VII. Statutenrevision	8
Art. 23 Teilrevision / Totalrevision	8
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 24 Gründung / Inkrafttreten	8
Art. 25 Auflösung	8
Art. 26 Streitigkeiten	8
Art. 27 Gerichtsstand	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Status

Der Verein „Oberbaselbieter Eisenbahn Amateure“ (im folgenden OEA genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Liestal.

Der OEA ist Mitglied im „Schweizerischen Verband Eisenbahn Amateur“ (im folgenden SVEA genannt).

Art. 2 Der Verein bezweckt

- a) Die Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Massnahmen auch bei der Jugend das Verständnis hierfür zu fördern.
- b) Bau und Unterhalt von Modell-Eisenbahnanlagen.
- c) Freie Zusammenkünfte und Exkursionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Familienmitgliedschaft
- c) Doppelmitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Art. 4 Voraussetzungen

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Vereinsstatuten mit den darin enthaltenen Verpflichtungen anerkennt und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

b) Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft kann abschliessen, wer als Aktivmitglied, nach Art. 4 Abs. a aufgenommen ist/wird und dessen Lebenspartner sich ebenfalls als Aktivmitglied gemäss vorgenanntem Absatz einschreiben möchte. Jugendliche, gemäss Art. 4 Abs. d aus derselben Familie, sowie das zweite Aktivmitglied haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Einzelmitglieder der entsprechenden Kategorien.

c) Doppelmitglieder

Als Doppelmitglied kann aufgenommen werden, wer in einem anderen, dem SVEA angehörenden, Eisenbahn Amateur Verein als Aktivmitglied eingeschrieben ist und von jenem die Verbandszeitschrift erhält. Ansonsten ist das Doppelmitglied dem Aktivmitglied gleichgestellt.

d) Jugendmitglieder

Als Jugendmitglied werden Jugendliche von 12 bis 18 Jahren aufgenommen.

e) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

f) Passivmitglieder

Als Passivmitglied werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die nicht aktiv am Bau der Vereinsanlagen teilnehmen wollen, jedoch den Verein unterstützen möchten.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin provisorisch durch den Vorstand. Der endgültige Entscheid über die Aufnahme wird an der folgenden Quartals- oder Generalversammlung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Das Aufnahmegesuch Jugendlicher muss durch den Inhaber der elterlichen Sorge mitunterzeichnet werden.

Bei Neueintritten wird der Mitgliederbeitrag pro rata erhoben.

Art. 6 Übertritt

Wünscht ein Mitglied in eine andere Mitgliederkategorie überzutreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Nach Vollendung des 18. Altersjahres treten die Jugendmitglieder automatisch zu den Aktivmitgliedern über, falls sie nicht den Übertritt zu den Passivmitgliedern oder den Austritt ausdrücklich und schriftlich erklären. Befindet sich das Jugendmitglied zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung, kann es auf schriftlichen Antrag hin bis zum Schul- oder Lehrabschluss mit einer Beitragsreduktion rechnen.

Übertritte erfolgen auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 7 Austritt

Austritte sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich und entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen, die innerhalb dieses Zeitraumes noch anfallen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Beschlüssen vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandeln, insbesondere ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

Ein entsprechender Ausschluss erlangt sofortige Gültigkeit, entbindet das bisherige Mitglied aber nicht von der Einhaltung der Bestimmungen unter Punkt III (Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) sowie der Begleichung finanzieller Forderungen an den OEA.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes, schriftlich an die folgende Generalversammlung zu rekurrieren.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Art. 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und Beschlüsse.

Jedes Mitglied kann die Vereinseinrichtungen benützen. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist Schadenersatz zu leisten.

Aktiv-, Doppel- und Ehrenmitglieder besitzen bei allen Vereinsgeschäften Stimm- und Wahlrecht.

Jugendmitglieder besitzen bei allen Vereinsgeschäften Stimmrecht und passives Wahlrecht.

Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift "Eisenbahn Amateur". Für Aktivmitglieder ist die Zeitschrift in den Verbandsbeitrag integriert, welcher separat erhoben wird.

Für stimmberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Absenzen sind schriftlich an den Kassier zu richten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben bezahlt das stimmberechtigte Mitglied einen durch die Generalversammlung festgesetzten Betrag.

Alle Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens Ende April einzuzahlen.

Die Mitglieder haben sich an die im Vereinslokal angeschlagene Hausordnung zu halten.

Ausgeschlossene und austretende Mitglieder haben aus dem Vereinseigentum entliehene Gegenstände innert 10 Tagen zurückzugeben.

IV. Haftung

Art. 10 Haftung

- a) Für Unfälle anlässlich von Veranstaltungen haftet der Verursacher, sofern die Haftung nicht durch eine vom OEA abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- b) Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an Eigentum oder Material des Vereins, so ist das verursachende Mitglied dem Verein gegenüber haftbar.
- c) Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder, oder des Vorstandes, geht nicht über die jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge bzw. maximal Fr. 100.00 hinaus.

V. Organe und Leitung

Art. 11 Organe des OEA

- Generalversammlung
- Quartalsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des OEA. Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.

Art. 12.1 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls.
- c) Genehmigung der Jahresberichte.
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget. Festsetzung der Jahresbeiträge und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- e) Mutationen und allfällige Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahlen
 - des Präsidenten (namentlich)
 - des Kassiers (namentlich)
 - des übrigen Vorstandes (dieser konstituiert sich selbst)
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Jahresprogramm

- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Art. 12.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand alljährlich im 1. Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und mindestens 30 Tage vor einer Versammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung beschliesst der Vorstand nach Bedarf. Ferner können ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ihre Einberufung verlangen; sie wird mindestens 30 Tage im voraus schriftlich einberufen; unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 12.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 15 Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Zu Beginn der Versammlung gestellte Anträge können nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Art. 12.4 Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 13 Quartalsversammlung

Die Quartalsversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Mutationen
- c) Beschlussfassung über zusätzliche, nicht budgetierte Mittel.
- d) Beschlussfassung über laufende Tätigkeiten.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

Bei Bedarf kann der Vorstand durch zusätzliche Beisitzer erweitert werden.

Art. 14.1 Wahl und Kompetenzen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Um die laufenden Geschäfte des OEA nicht zu verzögern, kann er alle notwendigen Entscheidungen treffen, wenn diese:

- a) für die Mitglieder keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen ausserhalb des Budgets haben.
- b) in ausserordentlichen, nicht budgetierten Fällen, max. Fr. 1'000.-- pro Jahr nicht überschreiten.

Die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied ist für den Verein rechtsverbindlich.

Art. 14.2 Obliegenheiten des Vorstandes

- a) Vertretung des OEA nach aussen.
- b) Allgemeine Führung und Erledigung der Geschäfte und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
- c) Rechnungsführung
- d) Mitgliederverwaltung
- e) Einberufung von Versammlungen

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung jährlich zu prüfen. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht. Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt maximal 3 Jahre; beginnend als Ersatzrevisor, über 2. Revisor, zum 1. Revisor.

Die Revision kann durch eine externe Stelle durchgeführt werden.

Art. 16 Kommissionen

Der Vorstand hat die Möglichkeit Kommissionen einzusetzen. Der Vorstand ist laufend schriftlich über die Tätigkeit der Kommission zu informieren (Protokoll).

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

- a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
- b) Im Allgemeinen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, d.h.: die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder +1, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, d.h.: die Hälfte der abgegebenen Stimmen +1.

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen an Versammlungen ist jeweils Protokoll zu führen.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- b) Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen etc.
- c) Reinerlös aus dem Signal-Pintli
- d) Reinerlös aus Veranstaltungen (Börse, Tage der offenen Tür)

Art. 21 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge richten sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Verbandsbeitrag für Aktivmitglieder richtet sich nach den Beschlüssen der SVEA-Delegiertenversammlung.

Art. 22 Budget

Der Vorstand legt der Generalversammlung ein Budget vor.

VII. Statutenrevision

Art. 23 Teilrevision / Totalrevision

Eine teilweise Änderung der Statuten oder eine Totalrevision kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Gründung / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2002 gutgeheissen und traten an diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und ihre Änderungen.

Art. 25 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung notwendig. Zu dieser wird mindestens 30 Tage im voraus mit eingeschriebenem Brief eingeladen. Die Auflösung erfordert eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das nach Abgeltung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen wird aufgrund der Stimmrechte gleichmässig auf die Mitglieder verteilt.

Art. 26 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten werden, wenn immer möglich, an der Generalversammlung ausdiskutiert und per Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss entschieden.

Art. 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die nicht gemäss Art. 26 erledigt werden können, ist ausschliesslich der Sitz des OEA.

Liestal, den 26. Januar 2002

Der Präsident:



Der Sekretär:

